

XXII. GP.-NR

4569/AB

2006-09-12

zu 4598/J

Dr. Wolfgang Schüssel
Bundeskanzler

An den
Präsidenten des Nationalrats
Univ. Prof. Dr. Andreas KHOL
Parlament
1017 Wien

Wien, am 12.09. 2006

GZ: BKA-353.110/0161-IV/8/2006

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. Juli 2006 unter der Nr. 4598/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend gegenseitige Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen in der EU gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 12:

Eine gegenseitige Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen ist gegenwärtig nur im Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen, BGBl. Nr. 526/1990, (in weiterer Folge: Amts- und Rechtshilfevertrag) vorgesehen (zu den bei diesem Vertrag auftretenden Problemen siehe Beantwortung zu Frage 15).

Gemäß Art. 2 Abs. 1 des Amts- und Rechtshilfevertrages verkehren die Behörden im Amts- und Rechtshilfeverkehr zwischen den Vertragsstaaten unmittelbar miteinander; aus diesem Grund bestehen keine bundeseinheitlichen Statistiken über die an deutsche bzw. österreichische Behörden gerichteten Rechtshilfeersuchen.

Von Seiten des Bundeskanzleramtes selbst wurden keine Ersuchen nach dem Amts- und Rechtshilfevertrag gestellt. Ebensowenig wurden Ersuchen deutscher Behörden gestellt, die vom Bundeskanzleramt zu erledigen gewesen wären.

Zu den Fragen 13 und 14:

Es ist bisher noch nie vorgekommen, daß eine Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht nach Art. 16 des Amts- und Rechtshilfevertrages unterbreitet werden mußte.

Zu Frage 15:

Die dem Bundeskanzleramt bekannt gewordenen Probleme bei der Leistung von Amts- und Rechtshilfe durch deutsche Behörden betreffen folgende Fallgruppen (wobei eine zahlenmäßige Aufschlüsselung schon deshalb unterblieben ist, da das Bundeskanzleramt keinen Überblick über die konkreten Einzelfälle hat, die hinter den von österreichischen Behörden herangetragenen Beschwerden stehen):

- Verweigerung der Zustellung unter Hinweis auf das Fehlen eines Zustellzeugnisses (Fälle aus den Jahren 1994 und 1995), das Fehlen von Formblättern (Fälle aus dem Jahr 1992) sowie das Fehlen eines Nachweises, daß ein im Postweg vorgenommener Zustellversuch erfolglos geblieben sei (Fälle aus den Jahren 1991, 1992, 1994, 1995 und 2002);
- Verweigerung der Vollstreckungshilfe in Fällen der Bestrafung nach § 103 Abs. 2 KFG 1967, BGBI. Nr. 267, und vergleichbaren landesgesetzlichen Bestimmungen (Fälle aus den Jahren 1997, 1998, 2001, 2002, 2004 und 2005);
- Verweigerung der Vollstreckungshilfe unter Hinweis auf eine in Österreich angeblich herrschende „Schuldvermutung“, die dann Platz greife, wenn der Halter eines Kraftfahrzeugs seiner Mitwirkungspflicht bei der Ermittlung des Sachverhalts nicht nachkomme (Fälle aus den Jahren 1997 bis 2000 sowie 2002 bis 2006);
- Verweigerung der Vollstreckung von Geldstrafen, mit denen Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 3298/94 geahndet werden (Fälle aus dem Jahr 2003);
- Verweigerung der Vollstreckung von „rechtsfehlerhaften“ (aber rechtskräftigen) Bescheiden (Fälle aus dem Jahr 2003);
- Verweigerung der Vollstreckung mit der Begründung, daß es sich um keinen geeigneten Vollstreckungstitel handle (Fälle aus den Jahren 1995 und 2004);
- Verweigerung der Vollstreckungshilfe unter Hinweis auf eine innerstaatliche Wertgrenze (über die im Amts- und Rechtshilfevertrag selbst festgelegte Wertgrenze hinaus) (Fall aus dem Jahr 2004);
- Verweigerung der Vollstreckungshilfe unter Hinweis auf die „Zahlungsunwilligkeit“ des Verpflichteten (Fälle aus den Jahren 2002 und 2003) oder auf das Vorliegen von Zahlungsrückständen des Verpflichteten gegenüber einem anderen Rechts träger (Fälle aus dem Jahr 2004);
- Verweigerung der Vollstreckungshilfe unter Hinweis auf die beschränkten personellen Kapazitäten der deutschen Vollstreckungsbehörde (Fälle aus den Jahren 1996, 2002 und 2003);
- Säumnis bei der Leistung von Vollstreckungshilfe (Fälle aus den Jahren 1997 und 1998);
- Verlangen auf Tragung von Kosten der Amts- und Rechtshilfe über den im Amts- und Rechtshilfevertrag vorgesehenen Umfang hinaus (Fälle aus den Jahren 1999, 2000 und 2003).

Zu den Fragen 16 bis 18:

Für eine generelle Vereinheitlichung von „Verwaltungsrechts- und Verwaltungsverfahrensnormen [...] zwischen den EU-Mitgliedstaaten“ besteht – insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz der Subsidiarität – kein Anlass; auch sind dem Bundeskanzleramt derartige Bestrebungen oder Pläne im Rahmen der EU nicht bekannt.

Was die „gegenseitige[.] Anerkennung von Geldstrafen und Vollstreckung zwischen den EU-Mitgliedstaaten“ betrifft, so erscheint es sinnvoll, die praktischen Erfahrungen, die sich nach Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI ergeben werden, abzuwarten.

Zu den Fragen 19 bis 21:

Nachstehende Abkommen beinhalten (nicht auf einzelne Verwaltungsgebiete beschränkte) Regelungen über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen. Eine wechselseitige Anerkennung von Geldstrafen und deren Vollstreckung ist in diesen Verträgen allerdings nicht vorgesehen; die Frage nach dabei auftretenden Problemen stellt sich daher nicht.

- Europäisches Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland, BGBl. Nr. 67/1983, in der Fassung der Kundmachung BGBl. III Nr. 53/2005;
- Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 41/1969, in der Fassung des Zusatzprotokolls BGBl. Nr. 296/1983, in Verbindung mit dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung, BGBl. Nr. 716/1974, sowie Art. 32 des Vertrags zwischen der Republik Österreich, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Sicherheits- und Zollbehörden, BGBl. III Nr. 120/2001;
- Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 41/1969, in der Fassung des Zusatzprotokolls BGBl. Nr. 296/1983, in Verbindung mit dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung, BGBl. Nr. 352/1983, sowie Art. 32 des Vertrags zwischen der Republik Österreich, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Sicherheits- und Zollbehörden, BGBl. III Nr. 120/2001;
- Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 41/1969, in der Fassung des Zusatzprotokolls BGBl. Nr. 296/1983, in Verbindung mit dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik zu dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 331/1985;
- Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 41/1969, in der Fassung des Zusatzprotokolls BGBl. Nr. 296/1983, in Verbindung mit dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung, BGBl. Nr. 744/1995;

- Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 41/1969, in der Fassung des Zusatzprotokolls BGBl. Nr. 296/1983, in Verbindung mit dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung, BGBl. Nr. 28/1996;
- Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 41/1969, in der Fassung des Zusatzprotokolls BGBl. Nr. 296/1983, in Verbindung mit dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Polen über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung, BGBl. III Nr. 39/2005;
- Schengener Durchführungsübereinkommen, BGBl. III Nr. 90/1997, in der Fassung des Protokolls Nr. 2 zum EU-Vertrag und zu den Verträgen zur Gründung der EG;
- Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 41/1969, in der Fassung des Zusatzprotokolls BGBl. Nr. 296/1983, in Verbindung mit dem Übereinkommen – gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union vom Rat erstellt – über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union samt Erklärungen, BGBl. III Nr. 65/2005.

Zu Frage 22:

Derzeit finden von Seiten des Bundeskanzleramtes keine Verhandlungen über den Abschluß von Abkommen über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen statt.

Zu den Fragen 23 und 24:

Der Abschluß dieser bilateralen Abkommen über Rechts- und Amtshilfe in Verwaltungssachen wird seitens des Bundeskanzleramtes nicht weiter vorangetrieben. Angesichts des Fortschreitens der europäischen Integration erscheint vielmehr eine Verstärkung der multilateralen Amts- und Rechtshilfe sinnvoll.

Zu Frage 25:

Das „Kassieren“ von Verkehrsstrafen setzt – sofern der betreffende Lenker nicht auf österreichischem Staatsgebiet angehalten werden kann – eine Zustellung der behördlichen Erledigung, mit der die Strafe verhängt worden ist, und gegebenenfalls auch die Vollstreckung der Strafe voraus. Die Zulässigkeit einer Zustellung im Ausland ist nach § 11 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2004, zu beurteilen. Die Zulässigkeit einer Vollstreckung im Ausland hängt vom Vorliegen einer entsprechenden völkerrechtlichen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsgrundlage ab.

Zu den Fragen 26 und 27:

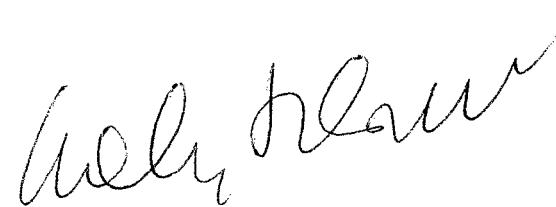
Erwägungsgrund 2 des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI spricht vom Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung für „Geldstrafen oder Geldbußen von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden“. Unter „Entscheidung“ im Sinn des Rahmenbeschlusses fallen gemäß dessen Art. 1 lit. a sublit. ii und iii auch Entscheidungen von nicht gerichtlichen Behörden, sofern die Möglichkeit bestanden hat, die Sache vor ein „auch in Strafsachen zuständiges Gericht“ zu bringen. Da der Terminus „Gericht“ im Sinn des Tribunalbegriffs des Art. 6 MRK zu verstehen ist und somit auch die unabhängigen Verwaltungssenate erfaßt, ist von der europaweiten Umsetzung des Rahmenbeschlusses eine umfassende Anerkennung und Vollstreckbarkeit der von österreichischen Behörden verhängten Geldstrafen für Verkehrsdelikte zu erwarten.

Zu Frage 28:

Im Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes werden Änderungen der Verwaltungsverfahrensgesetze notwendig sein.

Zu Frage 29:

Ich verweise auf die Beantwortung der gleichlautenden parlamentarischen Anfrage Nr. 4599/J durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Helmut Klau".